

1027 wiederholt wurden, wie es denkbar ist, dass 1027 die erste Urkunde St. 1954 Wiederholung einer Vorlage von 1004 war und dass St. 1955 dann nach ihrem Muster geschrieben wurde. Nur die Ausdrücke des D. St. 1955, die nicht mit St. 1954 übereinstimmen, sondern davon abweichen, könnten eine Entscheidung der Frage ermöglichen; zeigten sie deutlich den Stil eines Kanzleischreibers Heinrichs II., insbesondere den des EB, so würde auch für St. 1955 feststehen, dass es Erneuerung eines schon von dem letzten Sachsenkaiser ausgestellten Diploms wäre. Dies aber ist nicht der Fall: so findet sich z. B. die Wendung *'Christi nostrisque fidelibus'*, durch die die *Publicatio* des D. St. 1955 sich von 1954 unterscheidet, in keiner einzigen von EB verfassten oder geschriebenen Urkunde¹. Dagegen begegnen die meisten jener Ausdrücke — was übrigens ein weiterer Beweis für die Echtheit des D. St. 1955 ist — in anderen Diplomen Konrads II. und zwar gerade in solchen, die von dem Kanzleinotar UD geschrieben sind². Wenn darauf auch kein entscheidendes Gewicht zu legen ist, da es sich zu meist nicht um besonders charakteristische oder individuell gefärbte Wendungen handelt, so spricht doch die stilistische Untersuchung der Urkunde mit grösserer Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie mit Benutzung des D. St. 1954 oder seiner Vorurkunde in der Kanzlei Konrads II. entstanden ist, und demnach auch dafür, dass die Verleihung der Grafschaften Vintschgau und Bozen oder wenigstens der letzteren erst durch Konrad verfügt worden ist.

Was endlich das Diplom für Brixen betrifft, so kann ja das gleiche Urteil überhaupt keinem Zweifel unterliegen.

1) Ueberhaupt begegnet sie unter Heinrich II. bis zum Jahre 1007 nur in zwei Urkunden des EA (DH. II. 26. 28); EA aber kann als Verfasser einer auf dem italienischen Zuge von 1004 gegebenen Urkunde nicht in Betracht kommen. 2) So findet sich z. B. das in die Arenga eingeschobene *'sublevamus'* in St. 1886, und wenn etwa, was möglich, wenn auch nicht sicher ist, *'sublevamus'* für *'sublimamus'* verschrieben oder verlesen wäre, so ist St. 1895. 1957. 1992. 2020 zu vergleichen. *'Christi fideles'* begegnet in St. 1893—95. 1903. 1973, *'notum esse volumus'* in St. 1666. 1977. 1886. 1992. 2020, *'de nostro iure atque dominio'* in St. 1979, die gerundivische Wendung *'concedendo roboravit'* (vgl. in St. 1955: *'transfundendo damus atque tradendo confirmamus'*) in St. 1969, *'tradendo confirmavimus ac corroboravimus'* in St. 1990, *'manu propria confirmantes et corroborantes'* in St. 1889. 2020 und öfter; zu *'concedimus damus atque largimur'* vergleiche man *'concessimus donavimus atque corroboravimus'* in St. 2020. Für den Anfang der Korroboration *'Quod ut verius credatur'* hat eine italienische Urkunde als Muster gedient; UD gebraucht in St. 1880. 1883. 1888 und öfter die Wendung *'et ut hoc verius credatur'*.